S 4 RJ 338/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 338/99
Datum	15.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 213/00
Datum	13.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.12.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit Ã¼ber die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger zu erstattenden RentenversicherungsbeitrÃ¤ge.

Der am â¦1938 geborene KlÃ¤ger ist algerischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in Algerien. Er hat mit Unterbrechungen vom 22.10.1959 bis 22.10.1965 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet. Nachdem die Beklagte mit bindend gewordenem Bescheid vom 17.03.1997 die Bewilligung von Regelaltersrente wegen fehlender Wartezeit abgelehnt hatte (nachgewiesen sind insgesamt nur 57 Pflichtbeitragsmonate), stellte der KlÃ¤ger am 08.06.1998 Antrag auf Beitragserstattung. Diesem Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 24.07.1998 entsprochen und dem KlÃ¤ger einmalig den Betrag von DM 1707,43 erstattet. Dagegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.10.1998, eingegangen bei der

Deutschen Botschaft in Algier am 10.11.1998, Widerspruch und vertrat die Auffassung, ihm stehe eine monatliche Rente oder ein Kapitalbetrag von mindestens DM 30.000,- zu. Die Beklagte wies den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, weil er nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides erhoben worden sei (Bescheid vom 22.02.1999).

Zur BegrÃ¼ndung der am 30.05.1999 erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger weiterhin geltend, der Erstattungsbetrag entspreche nicht seiner Beitragsleistung in Deutschland. Das Sozialgericht Bayreuth (SG) hat die Klage durch Urteil vom 15.12.1999 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen, weil der Widerspruch wegen FristversÃ¤umnis unzulÃ¤ssig gewesen sei. Der Bescheid vom 24.07.1998 sei am 20.08.1998 zugestellt worden, die Widerspruchsschrift vom 24.10.1998 jedoch erst am 10.11.1998 (und damit verspÃ¤tet) bei der Deutschen Botschaft in Algier eingegangen.

Gegen das ihm am 13.03.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 14.04.2000 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen vorgetragen, der Erstattungsbetrag entspreche nicht der Dauer seiner TÃ¤tigkeit in Deutschland. Er habe hier 5 Jahre in Folge gearbeitet, was die Erstattungssumme auf bis zu 5.000,- DM erhÃ¶hen dÃ¼rfte.

Der KlÃ¤ger, fÃ¼r den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung niemand erschienen ist, beantragt sinngemÃ¤Ã nur noch,

das Urteil des SG Bayreuth vom 15.12.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24.07.1998 idG des Widerspruchsbescheides vom 22.02.1999 zu verurteilen, ihm Ã¼ber die bereits ausgezahlte Summe hinaus eine hÃ¶here Erstattung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 5.000,- zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 15.12.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren neben den Streitakten erster und zweiter Instanz die Unterlagen der Beklagten, auf deren Inhalt zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes verwiesen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich aber im Ergebnis als unbegrÃ¼ndet. Zwar hat der KlÃ¤ger den Widerspruch gegen den angefochtenen Bescheid vom 24.07.1998 nicht verspÃ¤tet erhoben, weshalb sein Rechtsbehelf mit dem nachfolgenden Widerspruchsbescheid vom 22.02.1999 nicht als unzulÃ¤ssig hÃ¤tte zurÃ¼ckgewiesen werden dÃ¼rfen. Der streitbefangene Ausgangsbescheid wurde dem KlÃ¤ger am 20.08.1998 zugestellt, wie sich aus dem bei den Unterlagen der

Beklagten befindlichen RÃ¼ckschein ergibt. Den Widerspruch hat der KlÃ¤ger ausweislich des handschriftlich ergÃ¤nzten Eingangsstempels der Deutschen Botschaft in Algier am 10.11.1998 erhoben. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG ist dadurch die Widerspruchsfrist gewahrt. Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil BSG vom 21.10.1998 in SozR 3-1500 Â§ 84 Nr 2) muss der Widerspruch, anders als in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 24.07.1998 angegeben, bei Auslandszustellung nicht innerhalb eines Monats (vgl Â§ 84 Abs 1 SGG), sondern in analoger Anwendung des Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG lediglich innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides erhoben werden. Die Anwendung der Monatsfrist des Â§ 84 Abs 1 SGG bei Bekanntgabe bzw Zustellung von Bescheiden im Ausland stellt sich, wie das BSG in dem og Urteil Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt hat, nach Wegfall der WahlmÃ¶glichkeit des Â§ 78 Abs 2 SGG als systemwidriger FremdkÃ¶rper im SGG dar. Â§ 78 Abs 1 Satz 2 SGG rÃ¤umt fÃ¼r die Erhebung der Klage gegen einen im Ausland bekanntgegebenen bzw zugestellten Widerspruchsbescheid eine Frist von 3 Monaten ein. Damit soll sichergestellt werden, dass dem im Ausland lebenden Beteiligten ausreichend Zeit zur PrÃ¼fung und Vorbereitung eines Rechtsmittels bleibt. Nicht anders ist die Interessenlage eines Beteiligten, dem ein Bescheid im Ausland zugestellt oder bekanntgegeben wird und der prÃ¼fen will, ob er dagegen mit Aussicht auf Erfolg Widerspruch erheben kann. Der WiderspruchsfÃ¼hrer, dem ein Bescheid im Ausland zugestellt oder bekanntgegeben worden ist, verdient deshalb denselben Schutz wie jemand, der vom Ausland aus Klage erheben will. Der Widerspruch ist im sozialgerichtlichen Rechtsschutzsystem nÃ¤mlich nicht weniger wichtig als das anschlieÃende Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger hat danach den (am 10.11.1998 eingelegten) Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.07.1998, der ihm am 20.08.1998 zugestellt wurde, innerhalb der Dreimonatsfrist und damit rechtzeitig erhoben.

Aufgrund der ZulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs hÃ¤tte sowohl die Beklagte als auch das SG eine Entscheidung zur Sache, dh hinsichtlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Erstattungsanspruchs treffen mÃ¼ssen. Diese PrÃ¼fung kann in der Berufungsinstanz nachgeholt werden. Sie ergibt, dass dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte kein Anspruch auf eine hÃ¶here Beitragserstattungssumme zusteht. Grundlage fÃ¼r die HÃ¶he der erstatteten BeitrÃ¤ge ist Â§ 210 Abs 3 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), der am 01.01.1992 in Kraft getreten ist. Danach werden BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he erstattet, in der die Versicherten sie tatsÃ¤chlich getragen haben. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug in der Zeit vom 01.03.1957 bis 31.12.1967 14 %, von denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 7 % zu tragen hatten. Dementsprechend kann auch im Fall des KlÃ¤gers nur ein Betrag von 7 % (Anteil des Versicherten) aus den abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤gen erstattet werden. Insoweit ist die Berechnung des Erstattungsbetrages durch die Beklagte nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat auch hierzu nichts vorgetragen; unabhÃ¤ngig davon sind fÃ¼r den Senat keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Berechnung der Beklagten fehlerhaft sein kÃ¶nnte.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragsanteile, die von den

Arbeitgebern getragen wurden, nicht zu erstatten sind. Es verstÃ¶Ãt auch nicht gegen verfassungsmÃ¤Ãige GrundsÃ¤tze, dass die vom Arbeitgeber gezahlten BeitrÃ¤ge zwar von der Erstattung ausgenommen, bei einer evtl Rentenberechnung aber berÃ¼cksichtigt werden (Bundesverfassungsgericht SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34).

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte somit keinen Anspruch auf einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag. Den ursprÃ¼nglich im Beitragserstattungsverfahren (hilfsweise) geltend gemachten Anspruch auf Rentenleistungen hat der KlÃ¤ger in der Berufungsinstanz nicht weiterverfolgt. Vorsorglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ihm solche AnsprÃ¼che nicht zustehen, da die Mindestwartezeit von 60 Beitragsmonaten â wie im Bescheid vom 17.03.1997 ausgefÃ¼hrt â nicht erfÃ¼llt ist. Der KlÃ¤ger hat somit auch keinen Anspruch auf Bewilligung einer Rente wegen Berufs- noch wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit noch einer Regelaltersrente. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024